



Gemeinde Schwarzenberg

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhofreglement)

der Gemeinde Schwarzenberg

vom 28. November 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung _____	3
Ingress _____	3
1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung _____	3
Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht _____	3
Art. 2 Gemeinderat _____	3
Art. 3 Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal _____	3
2. Meldepflicht und Einsargung _____	3
Art. 4 Meldepflicht _____	3
Art. 5 Einsargung _____	4
Art. 6 Leichenüberführung in Totenkapelle _____	4
Art. 7 Bestattungsarten _____	4
Art. 8 Bestattungsbewilligung _____	4
Art. 9 Anordnung der Bestattung _____	4
Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung _____	4
Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe _____	5
Art. 12 Zivile Bestattung _____	5
Art. 13 Verbot der Graböffnung _____	5
Art. 14 Grabbesetzung _____	5
Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden _____	5
4. Friedhof _____	5
Art. 16 Begräbnisstätte _____	5
Art. 17 Ordnung _____	6
Art. 18 Haftung _____	6
Art. 19 Schadenersatz _____	6
Art. 20 Gräberarten _____	6
Art. 21 Reihengräber _____	6
Art. 22 Familiengräber _____	7
Art. 23 Gemeinschaftsgrab _____	7
Art. 24 Grabesruhe _____	7
Art. 25 Konzessionen _____	8
5. Grabmäler _____	8
Art. 26 Erstellungspflicht _____	8
Art. 27 Genehmigungspflicht _____	8
Art. 28 Gestaltung _____	8
Art. 29 Fundamente, Stellriemen _____	9
Art. 30 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung _____	9
6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung _____	9
Art. 31 Bepflanzung der Gräber _____	9
Art. 33 Grabpflege _____	9
Art. 34 Abfälle _____	9
Art. 35 Allgemeiner Unterhalt _____	10
7. Allgemeines _____	10
Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof _____	10
Art. 37 Bestattungskosten _____	10
Art. 38 Räumung der Grabstätte _____	10
Art. 39 Strafen _____	10
Art. 40 Ausnahmen _____	10
Art. 41 Rechtsmittel _____	10
Art. 42 Übergangsbestimmungen _____	11
Art. 43 Inkrafttreten _____	11
Art. 44 Kantonales Recht _____	11

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Ingress

Die Einwohnergemeinde Schwarzenberg erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965.

1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder auf Grund dieses Reglements dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle zustehen.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern und Grabgestaltung sowie einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird periodisch den Verhältnissen angepasst.

³ Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer den Friedhofverwalter.

Art. 3 Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal

Dem Friedhofverwalter obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements.

2. Meldepflicht und Einsargung

Art. 4 Meldepflicht

¹ Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.

² Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Es ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 5 Einsargung

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremationen ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.
- ² Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

Art. 6 Leichenüberführung in Totenkapelle

Die Überführung von Verstorbenen in die Totenkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

3. Bestattung**Art. 7 Bestattungsarten**

- ¹ Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Urnenbestattung (Kremation)
 - c) Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab
- ² Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen bestimmt. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet. Liegen besondere Umstände vor, kann der Kantonsarzt die Bestattungsart anordnen.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.

Art. 9 Anordnung der Bestattung

- Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:
- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt;
 - b) Meldung an die zuständigen Funktionäre (Werkdienst).

Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.
- ² Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.
- ³ Bei Urnenbeisetzungen sind keine gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattung

Falls keine kirchliche Bestattung erfolgt, wird eine zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Delegierter der Einwohnergemeinde hat dabei anwesend zu sein.

Art. 13 Verbot der Graböffnung

- ¹ Ausser bei einer neuen Urnenbeisetzung darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- ² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- ³ Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- ⁴ Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

Art. 14 Grabbesetzung

- ¹ Bei Erdbestattungen darf in ein Reihengrab nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- ² Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber sind möglich. Durch die nachträgliche Urnenbeisetzung wird die Benützungsdauer der Gräber nicht verlängert. Ausgenommen sind die Familiengräber, sofern eine Konzession nachbezahlt wird. Die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab ist möglich, wobei keine Konzession zu bezahlen ist und die Grabesruhe mit derjenigen der zweiten Urnenbeisetzung abläuft.

Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Schwarzenberg können auf dem Friedhof Schwarzenberg nur mit Bewilligung des Gemeinderates und wenn achtenswerte Gründe vorliegen, erfolgen. Vor der Beisetzung ist die vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr zu entrichten.

4. Friedhof

Art. 16 Begräbnisstätte

Der Friedhof in Schwarzenberg ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Schwarzenberg.

Art. 17 Ordnung

- ¹ Die Friedhofanlagen stehen unter öffentlichem Schutz. Sie sind Gedenkstätte der Verstorbenen und gelten als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.
- ³ Das Laufen lassen von Tieren ist verboten.

Art. 18 Haftung

- ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugtem Aufhalten von Personen auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden.
Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
- ² Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Art. 20 Gräberarten

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Die Friedhofverwaltung kann jedoch den Friedhofplan in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat abändern. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a) Reihengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
 - Kindergräber
- b) Familiengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab.

Art. 21 Reihengräber

- ¹ Der Begräbnisplatz der Reihengräber besteht aus:
 - a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren;
 - b) Urnengräber;
 - c) Kindergräber für Kinder bis zum 6. Altersjahr;
- ² Die Bestattung hat der Reihe nach zu erfolgen (Ausnahmen bei Urnen-Reihengräbern).

Art. 22 Familiengräber

¹ Der Standort der einzelnen Familiengräber kann nicht im Voraus reserviert werden. Es stehen folgende Familiengräber zur Verfügung:

- a) Erdbestattung für 2 Personen (2 Kammern),
- b) Erdbestattung für 3 Personen (3 Kammern),

Es sind auch Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für Erdbestattung zulässig.

² In einem 2-Kammerngrab Erdbestattung können max. 2 Erdbestattungen und 3 Urnen beigesetzt werden.

³ In einem 3-Kammerngrab Erdbestattung können max. 3 Erdbestattungen und 4 Urnen beigesetzt werden. (Es werden nur Beisetzungen/Bestattungen mit laufender Grabesruhe gerechnet).

⁴ Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteiles angeordnet werden müssen, so hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Fall die Kosten für Exhumierung, Versetzung von Grabmälern und Neuanpflanzung.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab kann nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.

² Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Namensschildern versehen. Diese werden bei Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt durch die Gemeinde.

³ Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr ist neben den Beisetzungskosten der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt, Namensschild, Grabkreuzmiete, Mieturne und der Transport der Urne vom Krematorium Luzern in die Totenkapelle Schwarzenberg durch die Gemeinde abgegolten. Sämtliche weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen oder Erben.

⁴ Neben dem Grabschmuck der Gemeinde ist persönlicher Blumen- und Kranzschmuck in beschränktem Rahmen erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist jedoch befugt, diesen falls nötig zu entsorgen (wenn dieser verwelkt ist) oder bei einer weiteren Beisetzung zur Seite zu stellen. Das Anbringen und Aufstellen von Fotos ist nicht erlaubt.

Art. 24 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert bei:

- a) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren 20 Jahre;
- b) Erdbestattungen von Kindern unter 6 Jahren 10 Jahre *
- c) Urnenbeisetzungen (inkl. Gemeinschaftsgrab) 10 Jahre

* ohne Platzmangel können die Gräber bis max. 15 Jahre belassen werden.

² Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabesruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab, bei Familiengräbern besteht die Möglichkeit, die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der Urne zu verlängern. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihengrab beginnt die Grabesruhe von neuem.

Art. 25 Konzessionen

- ¹ Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt. Mit der Konzessionserwerbung wird die Konzessionsgebühr fällig. Wenn ein bestimmtes Grab zugeteilt werden kann, so ist der Grabunterhalt Aufgabe des Konzessionärs. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist es wenigstens mit Rasen oder Immergrün zu bepflanzen.
- ² Die Konzessionsdauer beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 10 Jahre, für Erdbestattungs-Familiengräber beträgt die Konzessionsdauer 20 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 20 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung verlängern. Es muss in jedem Fall wenigstens die Grabesruhe der letzten Bestattung gesichert sein. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Grabesruhe und die Konzessionsdauer sind stets gleichlaufend. Auf Gesuch hin kann die Friedhofverwaltung eine Konzessionsverlängerung bewilligen.

5. Grabmäler

Art. 26 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 27 Genehmigungspflicht

- ¹ Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung einzureichen.
- ² Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden und im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 28 Gestaltung

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.
- ² Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- ³ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 29 Fundamente, Stellriemen

- ¹ Alle Grabmäler sind auf Fundamente zu stellen.
- ² Zur Abgrenzung der Reihen- und Familiengräber können durch die Gemeinde Stellriemen angebracht werden.

Art. 30 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift, usw. erlässt der Gemeinderat verbindliche Richtlinien.

6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung**Art. 31 Bepflanzung der Gräber**

- ¹ Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- ² Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- ³ Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Ausgenommen sind Erdbestattungs-Familiengräber (Steinplatten / Stellriemen) und Urnen-Reihengräber (Stellriemen).
- ⁴ Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist verboten.
- ⁵ Das Anbringen von Bäumen oder Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig. Die allgemein gültigen Einschränkungen bezüglich Bepflanzungen (exotische Problempflanzen) sind einzuhalten.

Art. 33 Grabpflege

- ¹ Der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Der Gemeinderat ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.
- ² Wird der Unterhalt eines konzessionierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat die Konzession ohne weiteres als erloschen erklären, ohne eine Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabesruhe von 20 Jahren bzw. von 10 Jahren bei Urnen.
- ³ Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Gemeinde, die dafür eine einmalige Gebühr erhebt. Siehe auch Art. 23.

Art. 34 Abfälle

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen.

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu lasten der Einwohnergemeinde.

7. Allgemeines**Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof**

Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 37 Bestattungskosten

Die durch die Angehörigen oder Erben zu tragenden Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 38 Räumung der Grabstätte

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Schwarzenberg über.

Art. 39 Strafen

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und der Gräber werden polizeilich geahndet.

² Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, gemäss § 8 des Übertretungsgesetzes mit Busse bestraft.

Art. 40 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

Art. 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen des neuen Friedhofreglements nachzuleben.

Art. 43 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 24.02.1946. Es tritt nach Zustimmung durch die Stimmbürger und Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Art. 44 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Schwarzenberg, 20. September 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Ruth Fuchs-Scheuber

Sibylle Schaub

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwarzenberg haben diesem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwarzenberg an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2007 zugestimmt.

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 20. Dezember 2007.